

S a t z u n g
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Cloppenburg
vom 27.06.2016
(Sondernutzungssatzung).

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr.21/2014 S. 291) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs.1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet (§ 8 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG, § 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und Flächen (Sondernutzung) ist die vorherige Erlaubnis der Stadt Cloppenburg erforderlich, soweit diese Satzung in § 11 nichts anderes bestimmt.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unter anderem
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendermauern und Werbeanlagen,

- b) die Aufstellung von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Container, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäuser, Schilder,
 - c) die Lagerung von Materialien aller Art,
 - d) Werbeanlagen aller Art,
 - e) Werbung mittels Lautsprechern,
 - f) Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung durch Personen mit Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen,
 - g) die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständen, Warenautomaten, Werbesegel, Werbe- oder Hinweisschildern, Kundenstoppfern, Informationsständen,
 - h) das Abstellen nicht zugelassener aber zulassungspflichtiger Fahrzeugen und Anhängern,
 - i) die Zurschaustellung von Tieren,
 - j) Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.
- (5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach Absatz 2 (§ 19 NStrG).
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen nur in dem erlaubten Umfang und erst nach Erlaubniserteilung in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG und § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Cloppenburg keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen bzw. die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Versagung und Einschränkung

- (1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

- a) Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder städtebauliche Gründe der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen,
 - b) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - d) es zu einer störenden Häufung von Sondernutzungen kommen würde,
 - e) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. in der Vergangenheit nicht erfüllt hat,
 - f) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt bzw. in der Vergangenheit nicht gezahlt hat,
 - g) zuvor mehrmalig öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind oder
 - h) eine anderweitige Nutzung durch eine Veranstaltung vorliegt
- (2) Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) bleiben unberührt.

§ 5

Werbeschilder und Warenauslagen

- (1) Die Aufstellung von Stellschildern, Werbefiguren, Kundenstoppnern, Werbesegeln, Warenauslagen und ähnlichen dem Gewerbezweck dienenden Vorrichtungen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Cloppenburg
- (2) Grundsätzlich werden nicht mehr als zwei Werbeträger pro Geschäft genehmigt. Die Werbeträger sind nur direkt vor den Fassaden des beworbenen Geschäfts / Betriebes zulässig. Die Ansichtsfläche sollte die Größe von 1,5 qm nicht übersteigen.
- (3) Das Abstellen von Anhängern und Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung ist nicht gestattet.
- (4) Warenauslagen sind immer direkt an der Häuserfront des betroffenen Betriebes aufzubauen, sodass auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Fuß- und Radwegen 2,50 m freigehalten wird. Die Grundstückszufahrten für Rettungs- Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge, sowie der Fahrzeuge der Abfallentsorgung sind stets freizuhalten. Warenauslagen dürfen darüber hinaus nur in den von der Stadt ausgewie-

senen Plätzen zugelassen werden. Innerhalb der Fußgängerzone sind Warenauslagen nur in der durch die Stadt Cloppenburg im Einzelfall zugelassenen Fläche zulässig.

- (5) Die Genehmigung der Einrichtungen kann seitens der Stadt Cloppenburg im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung sofort widerrufen werden.

§ 6 Plakatwerbung

- (1) Plakat-Werbungen im öffentlichen Straßenraum sind erlaubnisfähig für Veranstaltungen, die in Cloppenburg stattfinden. Die Plakat-Werbeträger dürfen die Größe DIN A 0 nicht überschreiten. Anzahl der Werbeträger sowie die Werbestedorte werden durch die Stadt Cloppenburg vorgegeben.
- (2) Plakat-Werbungen im öffentlichen Straßenraum sind eingeschränkt erlaubnisfähig für kulturelle, gemeinnützige und sportliche Veranstaltungen überregionaler Bedeutung, die außerhalb von Cloppenburg stattfinden. Die Anzahl und Größe der Werbeträger sowie die Werbestedorte werden durch die Stadt Cloppenburg vorgegeben.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen oder bei Veranstaltungen, die von besonderem öffentlichem Interesse sind, kann die Stadt Cloppenburg Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 7 Außenbestuhlung, Stehtische

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Sonnenschirmen (Freiflächen) grundsätzlich nur im Straßenraum vor den Geschäftsräumen und zeitlich befristet erlaubt werden.
- (2) Bei der Genehmigung der Freiflächen auf Fußwegen ist darauf zu achten, dass grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m und auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen ein Bereich 2,50 m freigehalten wird. Die Grundstückszufahrten für Rettungs- Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge, sowie der Fahrzeuge der Abfallentsorgung sind stets freizuhalten. Innerhalb der Fußgängerzone sind Warenauslagen nur in der durch die Stadt Cloppenburg im Einzelfall zugelassenen Fläche zulässig.
- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen sowie das Aufstellen fester Dekoration oder Pflanzkübeln innerhalb der Freifläche sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt Cloppenburg zulassen.
- (4) Das verwendete Material (Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme, usw.) darf die städtebauliche Bedeutung des Umfeldes und das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen.
- (5) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich der Freiflächen unzulässig.

- (6) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei aufzustellen.
- (7) Die Genehmigung der Freiflächen kann seitens der Stadt Cloppenburg im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung sofort widerrufen werden.

§ 8

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 NStrG/§ 8 Abs. 2a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat eine Originalausfertigung der Genehmigung bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereit zu halten.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Cloppenburg die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Cloppenburg angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4, Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2a, Sätze 3 und 4 FStrG).
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (5) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Cloppenburg ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Haus-, Wohnungs- und Geschäftseingänge sowie Grundstückszu- und abfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- (7) Innerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist eine Fahrgasse mit beidseitigen Laufflächen von insgesamt mind. 3,50 m Breite freizuhalten.
- (8) Erlischt / Endet die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung ver-

wendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (9) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die oder der Sondernutzungsberechtigte ihren oder seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Cloppenburg die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder die Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. Nr.16/2011 S.238), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.7.2014 (Nds. GVBl. Nr.14/2014 S.211) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362).

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Cloppenburg haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Cloppenburg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die oder der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Cloppenburg für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie oder er haftet der Stadt Cloppenburg dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie oder er hat die Stadt Cloppenburg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Cloppenburg aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie oder er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer oder seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres oder seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Cloppenburg kann verlangen, dass die oder der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Cloppenburg sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 11).

§ 10 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Cloppenburg mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich unter Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Cloppenburg eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Cloppenburg kann Erläuterungen in Form von Zeichnungen und textlichen Beschreibungen verlangen. Sind entsprechende Angaben in dem Antrag nicht enthalten, so können diese von der Stadt Cloppenburg festgelegt werden.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 11 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder andere öffentliche Belange dies erfordern. Nach Beendigung der erlaubnisfreien Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer wieder vollständig herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt Cloppenburg mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere
 - a) Werbeanlagen, die höher als 3m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden.
 - b) Mit dem Gebäude fest verbundene bauliche Anlagen im öffentlichen Fußgängerbereich unter 2,50 m Höhe, die nicht tiefer als 0,15 m in den Verkehrsbereich hineinragen und einen Verkehrsraum von mindestens 2,00 m belassen (z.B. Warenautomaten, Schaukästen, ...).
 - c) vorübergehend durch den Anwohner gelagerte Gegenstände, wenn sie weniger als 10% der Gehwegbreite und höchstens 25 cm des Gehweges in Anspruch nehmen, hinreichend gesichert sind und spätestens zum Einbruch der Dunkelheit entfernt werden.

- d) Stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen (Blumen, Pflanzen oder sonst der Jahreszeit typische Elemente), wenn sie eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (4) Aufgrabungen und Ablagerungen von Bodenaushub, Werkstoffen und Werkzeug als Folge der Herstellung von Strom- und Gasversorgungs-, Be- und Entwässerungsanlagen und -einrichtungen sowie solche Anlagen und Einrichtungen selbst bedürfen ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis, soweit sie sich nicht auf Fahrbahnen und Radwege der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen erstrecken.
- (5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cloppenburg.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahren von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch diese Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) einer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt, den erlaubten Zeitraum und den erlaubten Umfang der Sondernutzung nicht einhält oder
- b) seinen aus § 8 dieser Satzung entstehenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 14 Bestimmungen für öffentliche Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweils gültigen Marktordnung (Marktfestsetzung) sowie die §§ 68 bis 69 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Cloppenburg vom 14.06.2010 (Sondernutzungssatzung) außer Kraft.

Cloppenburg, den 29.06.2016

gez. i. V. Krems
(Allgemeiner Vertreter)